



Stellungnahme zum Vorschlag zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/2195 der EU-Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

„Eine wettbewerbliche Bereitstellung von Regelenergie braucht einen verlässlichen europäischen Rahmen. Jedoch: Die Zerstörung des einzigen bestehenden Marktes für Systemdienstleistungen ist zu befürchten.“

Essen, 11.7.2018

STEAG sieht die Vorschläge der Übertragungsnetzbetreiber sehr kritisch, da sie – auch wegen der schrittweisen Einführung der Änderungen - hohe Kosten erzeugen, regulatorische Risiken erhöhen und den Markt beeinträchtigen. Entscheidend ist nicht nur ein niedriger Preis bei der Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch möglichst viele Anbieter, sondern eine langfristige Absicherung der erforderlichen Qualität. Es kann nicht sein, dass Übertragungsnetzbetreiber hier – wie bei der Bereitstellung von Blindleistung – reguliert zunehmend die technischen Lücken stopfen und dafür mit festverzinslicher Absicherung alimentiert werden.

Im Ergebnis sieht STEAG u.a. seine Investitionen in Batteriespeicher aus 2016 durch regulatorische Änderungen bedroht.

STEAG ist mit einer Batterieleistung von 90 MW in Deutschland der führende Vermarkter von Batterieleistung im Primärregelleistungsmarkt. Angesichts der fortgesetzten regulatorischen Änderungen evaluiert STEAG derzeit alternative Vermarktungsmöglichkeiten für das bestehende Batterieportfolio. Damit bestätigt sich der Trend, aufgrund regulatorischer Risiken keine weiteren Großbatterieprojekte aktuell zu projektieren.

STEAG unterstützt grundlegend das Bestreben die europäischen Märkte zu harmonisieren. STEAG unterstützt aber nicht, dass das Werkzeug zur Umsetzung der Bestrebungen – die Guideline (EU) 2017/2195 - als Grund genommen wird, willkürliche nationale Maßnahmen durchzuführen.

Beibehaltung der Fairness im Markt erforderlich

Entscheidend ist es, signifikante Punkte, wie die schrittweise Anpassung des Marktdesigns, die von Marktteilnehmern kritisiert werden, zu würdigen. Die FCR-Kooperation hat in den vergangenen Jahren bewiesen zielorientiert die Aufgaben zu lösen. Zahlreiche Investitionen wurden getätigt und deren preisdämpfende Wirkung lässt sich an der Preisentwicklung erkennen. Basis dessen sind faire Bedingungen für alle Marktteilnehmer. Diese Fairness wird mit der rigorosen und unbegründeten Anpassung der Vorgehensweise aufgehoben. Wenn zuverlässige und in Summe günstige Dienstleister aus dem Markt gedrängt werden, führt das langfristig zu hohen Kosten und sinkender Versorgungssicherheit.

Zu den aktuellen Vorschlägen der ÜNB im Einzelnen:

Vorschlag der ÜNB für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung (Frequenzhaltungsreserven - FCR) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem.

Schrittweise Einführung produziert enorme Kosten

STEAG weist eindringlich darauf hin, dass die Umstellung der Produktdauer unter Beibehaltung der aktuellen Bezuschlagungslogik Pay-As-Bid zu enormen Kosten führt. STEAG kalkuliert mit etwa 250T€ zusätzlicher Kosten nur für den kurzen Zeitraum bis zur Einführung des Marginal Pricing bis Mitte 2019. Diese setzen sich aus Kosten für die

Anpassung der Modelle einerseits und dem sich ergebenden Risikos des nicht abschätzbaren Bieterverhaltens der Teilnehmer andererseits, zusammen. Dabei ist noch nicht einkalkuliert, dass STEAG bereits auf eine fundierte Wissensbasis und Ressourcen zurückgreifen kann – kleinere Anbieter müssen hierfür zusätzlich Geld aufwenden.

STEAG-Forderung: Es muss eine einmalige Umstellung geben mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf!

Verlust von Teilnehmervielfalt

Auf Grund der oben beschriebenen Unsicherheiten und Risiken, könnte es zu kurzfristigen Verwerfungen kommen, da neue Anbieter nicht eintreten und eine größere Anzahl von Anbieter ausscheiden. Somit könnte es dazu kommen, dass wie in der Vergangenheit nur wenige Anbieter im Markt verbleiben und die PRL wieder vorzugsweise aus konventionellen Kraftwerken erbracht wird. Somit führt das mittelfristig zu steigenden Kosten der Regelleistungsbereitstellung, die der Endkunde zu tragen hat.

Vorschlag der ÜNB zur Befreiung von der Verpflichtung, Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten gemäß Artikel 34 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

STEAG fordert die Möglichkeit eines nationalen Sekundärmarktes für Primärregelleistung.

In der Verordnung (EU) 2017/2195 (GLEB) findet sich auf Seite 1 Absatz 9 folgender Satz: *„Die Bestimmungen zur Festlegung der Aufgaben der Regelreserveanbieter (RRA) und der Bilanzkreisverantwortlichen stellen Fairness, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sicher.“*

Um das umzusetzen werden zahlreiche Bestimmungen innerhalb der FCR-Kooperation harmonisiert. Folglich geht STEAG davon aus, dass im Zuge des Verbots des grenzüberschreitenden Sekundärhandels von FCR aber innerhalb der Grenzen und über die Regelzonen hinaus sehr wohl gehandelt werden kann. Da dies in fast allen FCR-Kooperationsländern schon heute möglich ist, kann es unter Berücksichtigung des oben stehenden Zitates nicht anders sein. Nur unter diesen Umständen kann diese Ausnahme mitgetragen werden.